

Aktuelle Coronavirus SARS-CoV-2 Krise verschärft Rechtsunsicherheiten bei Kontopfändungen

von Dr. Sally Peters

Die derzeitige Lage verschärft bestehende Rechtsunsicherheiten in Bezug auf Pfändungsmaßnahmen wie zum Beispiel Kontopfändungen. Positiv zu bewerten ist zwar, dass in diversen Bundesländern (z. B. Hamburg, Berlin) Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht mehr im Außendienst tätig sind, allerdings mit folgender Einschränkung: Die Ausbringung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen bzw. Pfändungs- und Einziehungsaufträgen ist von diesen Einschränkungen nicht betroffen.

Dies führt dazu, dass noch immer gepfändet wird, aber Unterstützungsmöglichkeiten kaum vorhanden sind.

Fall 1 aus der Praxis: Wer stellt die Bescheinigung aus?

Das Konto einer alleinerziehenden Mutter von drei minderjährigen Kindern wird erstmalig gepfändet. Auf dem Konto gehen ALG II Leistungen und Kindergeld ein. Die Bank wandelt das Konto in ein P-Konto mit dem Grundfreibetrag in Höhe von ca. 1.200,00 € um. Wegen der Erhöhung des Grundfreibetrages verlangt die Bank die Vorlage einer sog. P-Konto-Bescheinigung. Diese kann u. a. von anerkannten Schuldnerberatungsstellen, Sozialhilfeträgern und Familienkassen ausgestellt werden. Mit einer entsprechenden Bescheinigung könnte die Familie über einen pfändungsfreien Betrag in Höhe von ca. 2.700,00 € verfügen.

Die Schuldnerberatungsstellen, die bisher für alle Betroffenen (Arbeitnehmer, Rentner, Arbeitslose) Bescheinigungen ausgestellt haben, fahren im Notbetrieb. Die Sozialämter oder Jobcenter verweisen alle, insbesondere diejenigen, die nicht dort im Leistungsbezug stehen, an die Schuldnerberatung. Die Familienkassen bescheinigen ohnehin nur das von ihnen gezahlte Kindergeld. Die Amtsgerichte sehen sich ausschließlich zuständig für die weitere Heraufsetzung der Freibeträge, wenn besondere Ausnahmetatbestände vorliegen. Amtsgerichte haben aber eine Auffangfunktion zu erfüllen. Hintergrund dieser Regel ist der Justizgewährleistungsanspruch. Für die Ratsuchenden ist es oftmals schwierig, derartige Probleme telefonisch bzw. schriftlich zu lösen. Es bedarf zudem auch pragmatischer Lösungen wie zum

Beispiel auch die weitere Anerkennung kürzlich abgelaufener Bescheinigungen.

Fall 2 aus der Praxis: Zahlungen aus Corona-Hilfsfonds auf gepfändete Konten

In den nächsten Wochen werden erste Auszahlungen der Corona-Unterstützungsfonds erfolgen. Dies kann im Falle von gepfändeten P-Konten zu Problemen führen. Die Freigabe muss hier über das Amtsgericht erfolgen. Bei Freigaben veranlasst das Amtsgericht oft erst eine Gläubigeranhörung, dadurch können bis zu vier Wochen vergehen. Das kann eine eigentlich beabsichtigte kurzfristige Hilfestellung verzögern. Hilfreich wäre hier eine Handlungsanweisung, das Gelder sofort angewiesen werden.

Hintergrund

Derzeit gibt es ca. 2,5 Mio. P-Konten in Deutschland. Sie gewährleisten, dass eine Person auch im Falle einer Pfändung weiter am Zahlungsverkehr teilnehmen kann und über einen bestimmten Freibetrag verfügt, um das Existenzminimum zu sichern. Je nach Unterhaltsverpflichtung steht der Person ein höherer Freibetrag zu.

Laut § 850 k ZPO dürfen eine solche Bescheinigung Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger oder Stellen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (z.B. Schuldnerberatungsstellen) ausstellen. Für all diese genannten Stellen gibt es aber keine ausdrückliche Pflicht, eine P-Konto Bescheinigung auszustellen.

Die aktuelle Lage verschärft bestehenden Probleme. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl Betroffener, die eine Schuldnerberatung in Anspruch nehmen möchten in den nächsten Monaten steigen wird (vgl. dazu auch unsere Pressemitteilung [„iff warnt vor steigender Überschuldung“](#) vom 23.03.2020).

Bestehende Rechtsunsicherheiten werden zulasten der Betroffenen verschärft. Diese leben häufig am Existenzminimum. Die Ausstellung zusätzlicher Bescheinigungen bindet Ressourcen in den Schuldnerberatungsstellen, dabei können viele Stellen derzeit nur mit einer minimalen Besetzung arbeiten. Schuldnerberatungsstellen arbeiteten vielerorts bereits vor der Krise an der Kapazitätsgrenze. Die Ausstellung der Bescheinigungen durch die

Schuldnerberatungsstellen wird vielerorts nicht separat vergütet, das liegt auch am zerklüfteten Finanzierungssystem. Über die Finanzierung der Schuldnerberatungen wird kommunal entschieden.

Über das iff

Das institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, das seit über 30 Jahren für öffentliche Auftraggeber, Verbraucherverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene forscht. Das iff setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzte Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbständige sowie überschuldete Verbraucher.

Mehr Informationen unter: www.iff-hamburg.de